

Der Truppenteil bzw. die Einrichtung hat den Auszeichnungsantrag unter Beachtung der hierfür geltenden Sonderregelungen dem für die Bearbeitung von Auszeichnungsvorschlägen zuständigen Organ zu übergeben.

Im übrigen gelten die Ziffern 8 bis 10 entsprechend. Die materielle Anerkennung ist gesondert geregelt.

18. Die vom Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat zu treffenden Entscheidungen sind vom Leiter der Zentralstelle für Rationelle Energieanwendung vorzubereiten.
19. Die Ordnung berührt nicht das Recht der Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften, hervorragende energiewirtschaftliche Arbeit von Kollektiven (Brigaden, Abteilungen, Betriebsteile, andere Struktureinheiten) materiell und moralisch anzuerkennen.

Anordnung

über die Planung, Bilanzierung und Lieferung sowie die Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von flüssigen Energieträgern

— Versorgungsanordnung für flüssige Energieträger —

vom 3. Juni 1980

Zur Gewährleistung der sparsamsten Verwendung von flüssigen Energieträgern wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf der Grundlage der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) in der Fassung der Zweiten Energieverordnung vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 40 S. 382) und der Bilanzierungsverordnung vom 15. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 1 S. 1) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Versorgung aller Abnehmer mit Motorenbenzin, mit Dieselmotorenstoffen für Produktionszwecke und sonstige Leistungen gemäß der Anlage zur Versorgungsanordnung Dieselmotorenstoff für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1980 (GBl. I Nr. 19 S. 182), mit Heizölen sowie mit Flüssiggas und Treibstoff D (nachfolgend flüssige Energieträger genannt).

(2) Für die Versorgung mit Dieselmotorenstoffen zum Zwecke der Personenbeförderung und des Gütertransports sowie für Produktionszwecke und sonstige Leistungen im örtlich geleiteten Verkehrswesen gilt die Versorgungsanordnung Dieselmotorenstoff für Kraftfahrzeuge vom 3. Juni 1980.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die Versorgung der Bürger mit flüssigen Energieträgern sowie für Bedarfsträger, die flüssige Energieträger gegen konvertierbare Währung, Gutscheine der Forum-GmbH oder internationale Tankgutscheine beziehen.

(4) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die Deckung des Bedarfs der Versorgungsbereiche 7710 und 7770 sowie des durch zentrale Festlegungen diesem gleichgestellten Bedarf nach Maßgabe der von den zuständigen Ministern und Leitern zentraler Staatsorgane getroffenen Festlegungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Lieferer im Sinne dieser Anordnung sind

- die Hersteller
- die fachlich zuständigen Außenhandelsbetriebe
- die Betriebe des Produktionsmittelhandels.

(2) Bedarfsträger im Sinne dieser Anordnung sind die Abnehmer von flüssigen Energieträgern.

Planung und Bilanzierung

§ 3

(1) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern ist auf der Grundlage der geltenden planmethodischen Bestimmungen, unterschieden nach der Art des flüssigen Energieträgers, zu planen. Bei der Planung ist von der rationellen Verwendung auszugehen. Der spezifische Energieträgerverbrauch ist planmäßig zu senken. Dazu sind verbrauchssenkende Maßnahmen zu erarbeiten und nachzuweisen und die volle Ausnutzung der Gebrauchswerteigenschaften der flüssigen Energieträger sowie die regelmäßige Wartung und Pflege der Anlagen und Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Zielstellungen für die sparsamste Verwendung von flüssigen Energieträgern sowie die Anwendung fortschrittlicher Normen und Kennziffern des Energieträgerverbrauchs sind in den sozialistischen Wettbewerb einzubeziehen.

(2) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern ist durch die Bedarfsträger über die Fondsträger bei den zuständigen Versorgungsbereichen zu planen. Die zuständigen Versorgungsbereiche übergeben ihre Bedarfsanforderungen parallel an

- das bilanzierende Organ
- das bilanzverantwortliche Organ
- das bilanzbeauftragte Organ

jeweils entsprechend dem Bilanzverzeichnis. Für Heizöle sind die Bedarfsanforderungen unterteilt nach Fonds- und Bedarfsträgern sowie Direkt- und Minolbezug nach Sorten zu übergeben.

(3) Der Bedarf an flüssigen Energieträgern für Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, deren Betrieb nach dem 31. Dezember 1969 aufgenommen wurde, darf nur für die in der Entscheidung zum Energieträgereinsatz^{1 2 3 4 1} dafür festgelegte Höchstmenge geplant werden. Die Verwendung zum Betrieb anderer Anlagen ist nicht gestattet.

(4) Umwandlungs- und Anwendungsanlagen, deren Betrieb vor dem 31. Dezember 1969 aufgenommen wurde, dürfen nur mit der Menge, die 1979 in Anspruch genommen wurde, geplant werden, soweit keine andere zentrale Entscheidung getroffen wurde.

(5) Die Direktabnehmer von Motorenbenzin und Dieselmotorenstoffen sind verpflichtet, die Höhe des für den Direktbezug geplanten Bedarfs dem bilanzbeauftragten Organ mitzuteilen.

(6) Der Produktionsmittelhandel (VEB Kombinat Minol) führt entsprechend den Rechtsvorschriften eine eigenständige Planung des von ihm abzudeckenden Bedarfs an flüssigen Energieträgern durch und stimmt diesen auf der Grundlage der ihm erteilten staatlichen Plankennziffern mit dem bilanzbeauftragten Organ ab.

§ 4

(1) Die Kontingente „Bezug“ und „Verbrauch“ von flüssigen Energieträgern für das Jahr werden den Versorgungsbereichen als staatliche Plankennziffern durch die Staatliche Plankommission übergeben. Auf ihrer Grundlage übergibt der Minister für Chemische Industrie den Versorgungsbereichen Quartals-/Monatskontingente.

(2) Die Leiter der Versorgungsbereiche haben die staatlichen Planaufgaben einschließlich der Quartals-/Monatskontingente „Bezug“ und „Verbrauch“ unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlich entscheidenden Aufgaben auf die Fondsträger aufzuschlüsseln und diesen zu übergeben. Die Fondsträger haben die staatlichen Planaufgaben einschließlich der Quartals-/Monatskontingente „Bezug“ und „Verbrauch“ auf die Bedarfsträger aufzuschlüsseln und diesen zu über-

¹ Z. Z. gelten die Bestimmungen gemäß § 17 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I Nr. 38 S. 441) und der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung - Energieträgereinsatz/Energieanlagen - (GBl. I Nr. 38 S. 456).